

99122020017000

Präferenzrechtliche Vereinfachungen Bewilligung

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/102743741/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99122020017000
Leistungsbezeichnung I	Präferenzrechtliche Vereinfachungen Bewilligung
Leistungsbezeichnung II	Präferenzrechtliche Vereinfachung beantragen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	registrierter Ausführer, Ursprungspräferenz, EA, buchmäßige Trennung, Präferenz, Präferenzabkommen, REX, bT, ermächtigter Ausführer, Präferenznachweis, Vereinfachung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Bewilligung (17)
SDG-Informationsbereich	Zollverfahren für Einfuhren und Ausfuhren gemäß dem Zollkodex der Union

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Steuern und Abgaben für Betriebe (2040200), Import und Export (2070200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	09.01.2024
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Finanzen (BMF)
Handlungsgrundlage	https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02013R0952-20190515 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32012R0978
Teaser	Wenn Sie als Unternehmen selbst den Ursprung einer Exportware nachweisen wollen, müssen Sie dafür einmalig einen Antrag stellen. Zudem gibt es ein vereinfachtes Verfahren, um Vormaterialien mit oder ohne Ursprung zusammen zu lagern.
Volltext	<p>Ermächtigter Ausführer (EA) und registrierter Ausführer (REX):</p> <p>Eine Präferenz ist eine zollrechtliche Vorzugsbehandlung. Das heißt, dass Zölle im Warenverkehr geringer sind oder vollständig wegfallen. Für welche Waren sowie Länder oder Ländergruppen es solche Präferenzen gibt, regeln die Präferenzabkommen der Europäischen Union (EU).</p> <p>Ein Beispiel: Ihr Unternehmen möchte eine Ware im Rahmen eines Präferenzabkommens aus der EU in die Schweiz ausführen. Damit Ihre Ware bei der Einfuhr in die Schweiz die zollrechtliche Vorzugsbehandlung in Anspruch nehmen kann, muss der Einführer ein entsprechendes Nachweisdokument vorlegen. Dieses Nachweisdokument, dass diese Ware die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, stellen Sie als Ausführer Ihrem Handelspartner in der Schweiz zur Verfügung.</p> <p>Die Details können von Abkommen zu Abkommen unterschiedlich sein. Doch in der Regel zielen die Vorgaben auf den Ursprung der Ware ab. Beispielsweise kann es also erforderlich sein, dass Ihr</p>

Modul

Sachverhalt

Unternehmen belegt, dass eine Ware vollständig in der EU hergestellt oder dort ausreichend bearbeitet wurde.

Dazu dient ein Präferenznachweis. Diesen stellt regulär die zuständige Zollstelle oder eine zugelassene Behörde aus. In der Regel ist eine Vereinfachung dieses Vorgangs möglich. Andere Präferenzabkommen sehen nur die Ausfertigung eines Präferenznachweises durch den Ausführer ohne eine Beteiligung einer Behörde vor.

Ermächtigte Ausführer (EA) dürfen, sofern dies im jeweiligen Präferenzabkommen vorgesehen ist:

- Präferenznachweise bezüglich des Ursprungs einer Ware selbst ausfertigen. Der Wert der Ware ist dabei nicht beschränkt.
- vorausbehandelte Bescheinigungen im Warenverkehr mit der Türkei (A.TR.) ausfertigen.

Wenn Sie diese Vorteile als ermächtigter Ausführer nutzen wollen, müssen Sie einen Antrag stellen.

Als ermächtigter Ausführer müssen Sie durch Ihre innerbetriebliche Organisation sicherstellen, dass Ihre ausgefertigten Präferenznachweise den Vorgaben entsprechen.

Dazu dient eine Arbeits- und Organisationsanweisung (AuO), die Sie dem Hauptzollamt zusammen mit dem Antrag vorlegen müssen. Die AuO enthält unter anderem folgende Angaben:

- gesamtverantwortliche Person
- verantwortliche Person für Präferenznachweise
- Tätigkeiten des Unternehmens: Handel, Herstellung oder beides
- Vorgehen zur Prüfung des Ursprungs von Waren
- Vorgehen zur Archivierung der Präferenznachweise und zugehöriger Unterlagen.

Registrierte Ausführer (REX) dürfen, sofern dieses Verfahren im jeweiligen Präferenzabkommen vorgesehen ist:

Modul

Sachverhalt

- Präferenznachweise bezüglich des Ursprungs einer Ware selbst ausfertigen. Der Wert der Ware ist dabei nicht beschränkt,

Um den Status eines registrierten Ausführers zu erlangen, müssen Sie einen Antrag auf Registrierung stellen. Weitere Voraussetzungen sind nicht zu erfüllen.

Buchmäßige Trennung:

Bei der Herstellung eines Ursprungserzeugnisses der EU sind festgelegte Regeln zu erfüllen. Nur so ist die hergestellte Ware eine Ursprungsware. Dabei muss immer eindeutig nachweisbar sein, welche Vormaterialien bei der Herstellung verwendet worden sind. Vormaterialien, die selbst bereits Ursprungswaren der EU sind, müssen getrennt von den übrigen Vormaterialien gelagert werden. Einige Präferenzabkommen der EU sehen aber eine Ausnahme vor.

Ein Beispiel: Ihr Unternehmen stellt Waren aus Kunststoffgranulat her. In vielen Fällen darf dabei aber nur eine bestimmte Höchstmenge des eingesetzten Kunststoffgranulats ein Vormaterial ohne Ursprung in der EU sein, also beispielsweise aus China importiert worden sein. Lagern Sie Kunststoffgranulat ohne Ursprung in der EU und Kunststoffgranulat mit Ursprung in der EU in einem gemeinsamen Lagertank, dann ist nicht nachweisbar, welches Granulat bei der Herstellung verwendet worden ist. Der jeweilige Anteil der Vormaterialien mit oder ohne Ursprungseigenschaft in der EU könnte nur theoretisch über das Warenwirtschaftssystem ermittelt werden. Dies ist aber nur bei der Anwendung der Methode der buchmäßigen Trennung zulässig.

Bei Anwendung der Methode der buchmäßigen Trennung ist eine gemeinsame Lagerung bei rein buchmäßig getrennter Erfassung bestimmter Vormaterialien möglich.

Wenn Sie diese Vorteile nutzen wollen, müssen Sie

Modul	Sachverhalt
	<p>einen Antrag stellen.</p> <p>Im Rahmen des Antragsverfahrens müssen Sie darlegen, wie Sie die buchmäßige Trennung so dokumentieren und überwachen, dass eine unrechtmäßige Bestätigung der Ursprungseigenschaft ausgeschlossen ist.</p>
Erforderliche Unterlagen	<p>Ermächtigter Ausführer:</p> <ul style="list-style-type: none"> • aktueller Auszug aus dem Handelsregister oder eine Gewerbeanmeldung und • Arbeits- und Organisationsanweisung (AuO) <p>Informationen zur Erstellung der AuO finden sie im "Merkblatt ermächtigter Ausführer" der Generalzolldirektion</p> <p>Registrierter Ausführer:</p> <ul style="list-style-type: none"> • keine <p>Buchmäßige Trennung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • aktueller Auszug aus dem Handelsregister oder eine Gewerbeanmeldung und • Nachweis der Bestandsaufzeichnung. Dieser kann im Antragsverfahren nachgereicht werden.
Voraussetzungen	<p>Als antragsstellende Person müssen Sie im Besitz einer gültigen EORI-Nummer sein.</p>
Kosten	<p>Es fallen keine Kosten an.</p>
Verfahrensablauf	<p>Ermächtigter Ausführer:</p> <p>Sie können den Antrag auf Bewilligung als ermächtigter Ausführer (EA) online im Zoll-Portal stellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rufen Sie das Zoll-Portal auf. • Besitzen Sie dort noch kein Konto, müssen Sie sich auf dem Zoll-Portal registrieren. • Für die Dienstleistung benötigen Sie zusätzlich ein ELSTER-Unternehmenskonto. Sie können das ELSTER-Unternehmenskonto bereits bei der Registrierung auswählen, aber auch nachträglich im Zoll-Portal hinzufügen.

Modul

Sachverhalt

- Für den Antrag benötigen Sie zudem eine gültige EORI-Nummer. Es handelt sich um den Nachfolger der Zollnummer auf EU-Ebene. Die EORI-Nummer können Sie im Zoll-Portal unter der Dienstleistung "EORI-Nr. Verwaltung" beantragen.
- Melden Sie sich an und wählen die Dienstleistung "Warenursprung und Präferenzen" aus.
- Wählen Sie anschließend das Formular 0448a "Antrag auf Bewilligung als ermächtigter Ausführer" (EA) aus.
- Füllen Sie den Online-Antrag aus, fügen Sie die erforderlichen Anlagen hinzu und senden Sie den Antrag ab.
- Den Bearbeitungsstatus Ihres Antrags mit Vorgangsnummer können Sie im Zoll-Portal in der Vorgangsübersicht einsehen.
- Im Zoll-Portal können Sie den Bescheid zum Formular 0448a "Antrag auf Bewilligung als ermächtigter Ausführer" (EA) digital abrufen.

In Einzelfällen können Sie den Antrag auch schriftlich per Post einreichen:

- Verwenden Sie das FMS-Formular "Antrag auf Bewilligung als ermächtigter Ausführer (EA)" (Formular 0448a) Sie können das Formular elektronisch ausfüllen, müssen es aber ausdrucken und unterschreiben.
- Schicken Sie das ausgefüllte Formular gemeinsam mit den erforderlichen Unterlagen an Ihr zuständiges Hauptzollamt.
- Sie erhalten eine schriftliche Antwort Ihres Hauptzollamtes.

Hinweise:

- Es empfiehlt sich, Ihr zuständiges Hauptzollamt vor der Antragstellung zu kontaktieren. In einem Gespräch kann es Ihre betrieblichen Abläufe bewerten und gegebenenfalls Anpassungen erörtern.
- In der Regel ist das Hauptzollamt zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz haben oder in dem Ihr Unternehmen seinen Sitz hat. Wenn Sie die präferenzrechtlich relevanten Unterlagen an einem Ort aufbewahren, der im Bezirk eines anderen Hauptzollamtes liegt, so müssen Sie im Einzelfall die örtliche Zuständigkeit mit dem Hauptzollamt

Modul

Sachverhalt

abstimmen.

- Im Einzelfall kann eine Überprüfung Ihrer Betriebsstätten erforderlich sein.

Registrierter Ausführer:

Sie können den Antrag auf Zulassung als registrierter Ausführer (REX) online im Zoll-Portal stellen:

- Rufen Sie das Zoll-Portal auf.
- Besitzen Sie dort noch kein Konto, müssen Sie sich auf dem Zoll-Portal registrieren.
- Für die Dienstleistung benötigen Sie zusätzlich ein ELSTER-Unternehmenskonto. Sie können das ELSTER-Unternehmenskonto bereits bei der Registrierung auswählen, aber auch nachträglich im Zoll-Portal hinzufügen
- Für den Antrag benötigen Sie zudem eine gültige EORI-Nummer. Es handelt sich um den Nachfolger der Zollnummer auf EU-Ebene. Die EORI-Nummer können Sie im Zoll-Portal unter der Dienstleistung "EORI-Nr. Verwaltung" beantragen.
- Melden Sie sich an und wählen die Dienstleistung "Warenursprung und Präferenzen" aus.
- Wählen Sie anschließend das Formular 0442 "Antrag auf Zulassung als registrierter Ausführer" (REX) aus.
- Füllen Sie den Online-Antrag aus und senden Sie den Antrag ab.
- Den Bearbeitungsstatus Ihres Antrags mit Vorgangsnummer können Sie im Zoll-Portal in der Vorgangsübersicht einsehen.
- Im Zoll-Portal können Sie den Bescheid zum Formular 0442 "Antrag auf Zulassung als registrierter Ausführer" (REX) digital abrufen.

In Einzelfällen können Sie den Antrag auch schriftlich per Post einreichen per Post stellen:

- Verwenden Sie dazu das FMS-Formular "Antrag auf Zulassung als registrierter Ausführer (REX)" (Formular 0442) Sie können das Formular elektronisch ausfüllen, müssen es aber ausdrucken und unterschreiben.
- Schicken Sie das ausgefüllte Formular an Ihr zuständiges Hauptzollamt.
- Sie erhalten eine schriftliche Antwort Ihres

Modul

Sachverhalt

Hauptzollamtes.

Hinweis:

- In der Regel ist das Hauptzollamt zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz haben oder in dem Ihr Unternehmen seinen Sitz hat. Wenn Sie die präferenzrechtlich relevanten Unterlagen an einem Ort aufbewahren, der im Bezirk eines anderen Hauptzollamtes liegt, so müssen Sie im Einzelfall die örtliche Zuständigkeit mit dem Hauptzollamt abstimmen.

Buchmäßige Trennung:

Sie können den Antrag auf Bewilligung der buchmäßigen Trennung (bT) online im Zoll-Portal stellen.

- Rufen Sie das Zoll-Portal auf.
- Besitzen Sie dort noch kein Konto, müssen Sie sich auf dem Zoll-Portal registrieren.
- Für die Dienstleistung benötigen Sie zusätzlich ein ELSTER-Unternehmenskonto. Sie können das ELSTER-Unternehmenskonto bereits bei der Registrierung auswählen, aber auch nachträglich im Zoll-Portal hinzufügen
- Für den Antrag benötigen Sie zudem eine gültige EORI-Nummer. Es handelt sich um den Nachfolger der Zollnummer auf EU-Ebene. Die EORI-Nummer können Sie im Zoll-Portal unter der Dienstleistung "EORI-Nr. Verwaltung" beantragen.
- Melden Sie sich an und wählen die Dienstleistung "Warenursprung und Präferenzen" aus.
- Wählen Sie das Formular 0441a "Antrag auf Bewilligung der buchmäßigen Trennung" (bT) aus.
- Füllen Sie den Online-Antrag aus, fügen Sie die erforderlichen Anlagen hinzu und senden Sie den Antrag ab.
- Den Bearbeitungsstatus Ihres Antrags mit Vorgangsnummer können Sie im Zoll-Portal in der Vorgangsübersicht einsehen.
- Im Zoll-Portal können Sie den Bescheid zum Formular 0441a "Antrag auf Bewilligung der buchmäßigen Trennung" (bT) digital abrufen.

Modul

Sachverhalt

In Einzelfällen können Sie den Antrag auch schriftlich per Post einreichen:

- Verwenden Sie das Formular "Antrag auf Bewilligung der buchmäßigen Trennung (bT)" (Formular 0441a) Sie können das Formular elektronisch ausfüllen, müssen es aber ausdrucken und unterschreiben.
- Schicken Sie das ausgefüllte Formular gemeinsam mit den erforderlichen Unterlagen an Ihr zuständiges Hauptzollamt.
- Sie erhalten eine schriftliche Antwort Ihres Hauptzollamtes.

Hinweise:

- Es empfiehlt sich, Ihr zuständiges Hauptzollamt vor der Antragstellung zu kontaktieren. In einem Gespräch kann es Ihre betrieblichen Abläufe bewerten und gegebenenfalls Anpassungen erörtern.
- In der Regel ist das Hauptzollamt zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz haben oder in dem Ihr Unternehmen seinen Sitz hat. Wenn Sie die präferenzrechtlich relevanten Unterlagen an einem Ort aufbewahren, der im Bezirk eines anderen Hauptzollamts liegt, so müssen Sie im Einzelfall die örtliche Zuständigkeit mit dem Hauptzollamt abstimmen.
- Im Einzelfall kann eine Überprüfung Ihrer Betriebsstätten erforderlich sein.

Bearbeitungsdauer

120 Tag(e)

Frist für die Zollbehörde ab Annahme des Antrags bis zur endgültigen Entscheidung. Unter Angabe von Gründen kann diese Frist um 30 Tage verlängert werden.

30 Tag(e)

Frist für die Zollbehörde für die Entscheidung, ob Ihr Antrag angenommen werden kann.

1 - 2 Woche(n)

Bearbeitung der Anträge auf Zulassung

Frist

Es gibt keine Frist.

weiterführende

Modul	Sachverhalt
Informationen	<p>https://wup.zoll.de/wup_online/index.php https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Warenursprung-Praeferenzen/warenursprung-praeferenzen_node.html https://www.zoll.de/SharedDocs/Downloads/DE/FormulareMerkblaetter/Warenursprung-Praeferenzen/mb_ermaechtigter_ausfuehrer.pdf https://www.zoll.de/SharedDocs/Downloads/DE/FormulareMerkblaetter/Warenursprung-Praeferenzen/mb_registrierter_ausfuehrer_rex.pdf</p>
Hinweise	
Rechtsbehelf	<ul style="list-style-type: none"> • Einspruch Detaillierte Informationen, wie Sie Einspruch einlegen, können Sie dem Bescheid über Ihren Antrag entnehmen. • finanzgerichtliche Klage
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Präferenzrechtliche Vereinfachungen Bewilligung • Präferenzabkommen ermöglichen verringerte Zollabgaben • Vereinfachung des Verfahrens je nach Präferenzabkommen möglich als ermächtigter Ausführer (EA): EA dürfen unter anderem Nachweise zum Ursprung von Waren selbst ausfertigen. Regulär ist dies Aufgabe einer Zollstelle oder einer zugelassenen Behörde. Antrag auf Bewilligung erforderlich registrierter Ausführer (REX): REX dürfen Nachweise zum Ursprung von Waren selbst ausfertigen Antrag auf Registrierung erforderlich • buchmäßige Trennung (bT): Präferenzabkommen sehen bei der Herstellung von Ursprungserzeugnissen eine getrennte Lagerung von Vormaterialien mit und ohne Ursprungseigenschaft vor. Vereinfachung des Verfahrens in einigen Präferenzabkommen möglich durch die Anwendung der sogenannten buchmäßigen Trennung In der buchmäßigen Trennung dürfen bestimmte Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft und Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zusammen gelagert werden. Antrag auf Bewilligung erforderlich • zuständig: Hauptzollamt
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	

Modul

Sachverhalt

Formulare

Ursprungsportal

Präferenzrechtliche Vereinfachungen Bewilligung,
Präferenzrechtliche Vereinfachungen Bewilligung
